

In dieser Ausgabe:

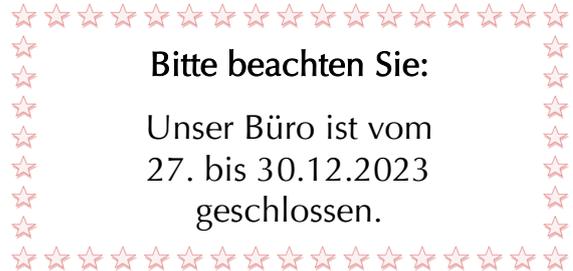
Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Hinweise	3
Alle Steuerzahler	4
Vermieter	4
Freiberufler und Gewerbetreibende	5
Kapitalgesellschaften	6
Arbeitgeber	7
Recht	8

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei der **Erbschaft- und Schenkungsteuer** ist die **Übertragung des Betriebsvermögens** privilegiert. Doch hier ist Vorsicht geboten, wie eine Entscheidung des Finanzgerichts Münster zeigt. Danach kann die Regelverschonung nicht in Anspruch genommen werden, wenn zuvor die Optionsverschonung beantragt wurde, deren Voraussetzungen aber tatsächlich nicht vorliegen. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Und noch ein weiteres (allerdings günstiges) **Urteil zur Erbschaftsteuer** ist zu beachten. Danach kann **die Steuerbefreiung für ein Familienheim** zu gewähren sein, obwohl der Erbe wegen der Ver-



Bitte beachten Sie:

Unser Büro ist vom
27. bis 30.12.2023
geschlossen.

mietung für einen festen Zeitraum nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall in die Wohnung (Familienheim) einziehen kann.

- Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** bleibt stabil und wird auch im Jahr 2024 (unverändert) 5,0 % betragen.
- Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem **Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf)** ein **betriebliches Fahrzeug zur Nutzung**, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug auch für private Fahrten ge-

nutzt wird. Dies gilt nach Ansicht des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn die Privatnutzung im Anstellungsvertrag ausdrücklich verboten ist und insbesondere dann, wenn der GGf kein Fahrtenbuch führt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für November 2023.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine Dezember 2023

Steuertermine

Fälligkeit	11.12.2023 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.12.2023 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 12/2023	spätestens 27.12.2023
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgestraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

Erbschaft- und Schenkungsteuer: Antrag auf Optionsverschonung ist mit Risiko verbunden

Das Finanzgericht Münster hat jüngst entschieden, dass **die Regelverschonung für durch Schenkung erworbenes Betriebsvermögen** nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn zuvor **die Optionsverschonung beantragt wurde, deren Voraussetzungen aber tatsächlich nicht vorliegen.**

Hintergrund

Für **begünstigtes Vermögen (vor allem Betriebsvermögen)** im Sinne des § 13b Abs. 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind (je nach Höhe des Erwerbs) verschiedene Begünstigungen möglich. In der Regel (begünstigtes Vermögen bis 26 Mio. EUR) hat der Erwerber **die Wahl zwischen zwei Verschonungsmodellen:**

- **Die Regelverschonung** beträgt **85 %** mit einem **zusätzlichen Abzugsbetrag von höchstens 150.000 EUR**. Dieser Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150.000 EUR übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags. Das bedeutet: Bei einem **begünstigten Vermögen von bis zu 1 Mio. EUR** wird eine **vollständige Verschonung** erzielt.
- Auf Antrag wird bei der **Optionsverschonung eine Befreiung zu 100 %** gewährt, wenn die **Quote des Verwaltungsvermögens maximal 20 %** beträgt.

In Abhängigkeit von der Verschonungsregelung ist innerhalb eines Zeitraums **von fünf oder sieben Jahren** darauf zu achten, dass **bestimmte Mindestlohnsummen** nicht unterschritten werden.

Sachverhalt (gekürzt und vereinfacht)

Der Vater übertrug auf seinen Sohn (S) eine OHG-Beteiligung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sowie Grundbesitz. In seiner Schenkungsteuererklärung beantragte S für den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens die Optionsverschonung nach § 13a Abs. 10 ErbStG. Nach den weiteren Angaben in der Erklärung machte das Verwaltungsvermögen der

OHG 90 % oder mehr aus.

Das Betriebsfinanzamt stellte den Wert des Anteils am Betriebsvermögen der OHG sowie die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens fest, wobei dieses mehr als 70 % des Betriebsvermögens ausmachte. Das Grundstück bewertete es als Betrieb der Land- und Forstwirtschaft.

Das für die Schenkungsteuer zuständige Finanzamt setzte daraufhin Schenkungsteuer fest, wobei es für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen eine Begünstigung nach § 13a ErbStG berücksichtigte, für den OHG-Anteil allerdings nicht. Die Optionsverschonung sei insoweit nicht zu gewähren, weil die Verwaltungsvermögensquote von 20 % überschritten sei. Da der Antrag des S auf Optionsverschonung unwiderruflich sei, komme auch die Regelverschonung nicht in Betracht. Hiergegen legte S in der Folge Einspruch ein und nahm seinen Antrag auf Optionsverschonung, den er versehentlich gestellt habe, zurück. Er begehrt nun die Regelverschonung. Zudem führte S aus, dass er bei der Antragstellung irrtümlich davon ausgegangen sei, dass das Grundstück kein begünstigtes Betriebsvermögen darstelle.

Nach der Entscheidung des Finanzgerichts Münster hat das Finanzamt für die OHG-Anteile **zu Recht weder die Options- noch die Regelverschonung** gewährt:

- **Die Optionsverschonung** scheidet an der überschrittenen Verwaltungsvermögensquote von 20 %.
- **Die Regelverschonung** ist nicht zu gewähren, weil S in der Schenkungsteuererklärung wirksam und unwiderruflich die Optionsverschonung beantragt hat.

Der Antrag bewirkt, dass einzelne für die Regelverschonung geltende Tatbestandsmerkmale durch andere ersetzt werden. Die Optionserklärung betrifft ausdrücklich **den gesamten Erwerb des begünstigten Vermögens**. Der etwaige Irrtum des S über die Qualifizierung des Grundstücks als land- und

forstwirtschaftliches Betriebsvermögen betrifft die OHG-Beteiligung nicht, da **die Option für jede wirtschaftliche Einheit** gesondert abgegeben werden kann.

Relevanz für die Praxis

Das Finanzgericht Münster hat sich in seiner Entscheidung auf **die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Vorgängerregelung** (§ 13a Abs. 8 ErbStG) bezogen, wonach ein „Rückfall“ zur Regelverschonung nach der unwiderrieflichen Erklärung zur optionalen Vollverschonung nicht möglich ist. Zudem hat der Bundesfinanzhof hier Folgendes herausgestellt: **Bei einer einheitlichen Schenkung von mehreren wirtschaftlichen Einheiten** kann die Erklärung zur optionalen Vollverschonung für jede wirtschaftliche Einheit gesondert abgegeben werden.

Beachten Sie

Für das Finanzgericht Münster lagen keine Gründe für eine Revision vor. Auf die daraufhin von S eingelegte **Nichtzulassungsbeschwerde** hat der Bundesfinanzhof **die Revision nun aber zugelassen** (Beschluss vom 12.7.2023). Ob der Bundesfinanzhof hier für neue Erkenntnisse sorgen wird, bleibt vorerst abzuwarten.

Merke

Bis auf Weiteres ist in Erbschaftsteuer- oder Schenkungsteuerfällen zu beachten, dass der Antrag auf optionale Vollverschonung mit einem (hohen) Risiko verbunden sein kann, zumal die 20 %-Grenze des Verwaltungsvermögens von mehreren Aspekten abhängt und mitunter nicht einfach zu ermitteln ist.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	09/22	02/23	05/23	08/23	09/23
BRD gesamt:	+ 10,0 %	+ 8,7 %	+ 6,1 %	+ 6,1 %	+ 4,5 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.7. - 31.12.2022	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1-1. - 30.06.2023	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.2023	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Hinweise

Mindeststeuergesetz: Regierungsentwurf liegt vor

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung und weiterer Begleitmaßnahmen beschlossen.

Hintergrund: Die EU-Mitgliedstaaten haben sich am 15.12.2022 auf die Richtlinie (EU) 2022/2523 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländi-

sche Gruppen in der Union (Mindestbesteuerungsrichtlinie) geeinigt. Der Regierungsentwurf dient der Umsetzung dieser Richtlinie. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Alle Steuerzahler

Familienheim: Erbschaftsteuerbefreiung trotz Einzug erst nach Ablauf der Sechsmontatsfrist

Kann ein Erbe wegen der Vermietung für einen festen Zeitraum **nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall in die Wohnung (Familienheim) einziehen**, schließt dies nicht zwangsläufig aus, dass er die Wohnung trotzdem **noch unverzüglich** i. S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zur Selbstnutzung bestimmen kann. Dies hat das Finanzgericht München entschieden. **Die Revision** ist bereits anhängig.

Hintergrund

Die **vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie** kann **erbschaftsteuerfrei** vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. **Erben Kinder** oder Enkel (verstorbener Kinder), ist darüber hinaus zu beachten,

dass die Steuerbefreiung **auf eine Wohnfläche von 200 qm** begrenzt ist. **Beachten Sie**

Die Steuerbefreiung kann auch dann gewährt werden, wenn der Erblasser **aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert war**.

Der Erwerber muss die Wohnung **unverzüglich**, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Angemessen ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs regelmäßig **ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall**.

Sachverhalt und Entscheidung

Eine pflegebedürftige und hochbetagte Erblasserin musste **in ein Pflegeheim umziehen** und war zur Finanzierung der Heimkosten **auf die Vermietung** der bisher selbstgenutzten eigenen

Wohnung angewiesen. In diesem Fall steht, so das Finanzgericht, ein **auf vier Jahre geschlossener Zeitmietvertrag – ohne die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung** – nach dem Tod der Erblasserin der Erbschaftsteuerbefreiung bei der Tochter als Alleinerbin nicht entgegen – und zwar auch dann nicht, wenn der Mietvertrag nach dem Tod der Mutter noch **eine Restlaufzeit von über zwei Jahren hat** und die Tochter die Wohnung **erst nach einer Renovierung zu eigenen Wohnzwecken nutzen kann**.

Praxistipp

Ungeachtet dieser Entscheidung ist es zu empfehlen, die Möglichkeit einer Eigenbedarfskündigung in den Mietvertrag aufzunehmen, um so eine unverzügliche Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken nach dem Erbfall zu ermöglichen.

Digitale Rentenübersicht ist online

Die digitale Rentenübersicht ist seit dem **30.6.2023 online**. Unter www.rentenuebersicht.de können alle Bürger eine Übersicht über ihre persönlichen Altersvorsorgeansprüche online abrufen.

Beachten Sie

Die **Informationsschreiben der gesetzlichen Rentenversicherung** und der Anbieter der zusätzlichen Altersvorsorge **gibt es auch weiterhin**.

In dem Portal wird eine Liste mit den

in der derzeitigen Pilotphase angebotenen Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung gestellt. Weitere Vorsorgeeinrichtungen werden im Laufe des Jahres folgen. Die Liste wird dann aktualisiert.

Vermieter

Einkunftserzielungsabsicht beim Erwerb zahlreicher unbebauter Grundstücke

Die nach § 21 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) **steuerbare Tätigkeit** ist nach Auffassung des Finanzgerichts München **objekt- und nicht grundstücksbezogen ausgerichtet** – und zwar auch dann, wenn sich die Objekte auf einem Grundstück befinden. Nach der Entscheidung des Finanzgerichts ist auch **die Einkunftserzielungsabsicht objektbezogen zu prüfen**.

Sachverhalt

Ehegatten erwarben im Zeitraum 2003 bis 2016 insgesamt 111 Immobilienobjekte in ganz Deutschland, die sie nach ihren Angaben zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vorsahen und entsprechend in den Anlagen V der jeweiligen Ein-

kommensteuererklärungen ansetzten. Es handelte sich dabei überwiegend um unbebaute Grundstücke, die teilweise als landwirtschaftliche Flächen oder Lagerflächen vermietet werden sollten. Einige Objekte blieben unvermietet. Bei diesen erkannte das Finanzamt die Verluste endgültig nicht an.

Der Argumentation der Eheleute, die **Einkunftserzielungsabsicht** und die in diesem Rahmen zu prüfende **Totalüberschussprognose** seien nicht für jedes einzelne Objekt isoliert zu betrachten, sondern für die Gesamtheit der Objekte, erteilte das Finanzgericht eine Absage. Danach gilt **die objektbezogene Betrachtung** auch dann, wenn sich die Objekte auf einem

Grundstück (im zivilrechtlichen Sinne) befinden.

Praxistipp

Vermietet der Steuerpflichtige demgegenüber mehrere Objekte bzw. das gesamte Grundstück auf der Grundlage lediglich eines Rechtsverhältnisses, so ist die Vermietungstätigkeit einheitlich zu beurteilen.

Ferner ist unbedingt zu beachten, dass die Vermutung einer Einkunftserzielungsabsicht bei auf Dauer angelegter Vermietung nur für die Vermietung von Wohnraum gilt, nicht jedoch für die Vermietung von Gewerbeimmobilien oder von unbebauten Grundstücken.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Betriebsausgaben: Abgrenzung zwischen Bewirtungskosten und Aufmerksamkeiten

Das Landesamt für Steuern Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass je nach Einzelfall geprüft werden muss, ob **Geschäftspartnern Aufmerksamkeiten gereicht werden** oder ob hier **die Abzugsbeschränkung zu Bewirtungskosten** (Abzug nur zu 70 %) nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) greift. Eine **Bewirtung liegt nicht vor**, wenn

Aufmerksamkeiten in geringem Umfang gereicht werden, wie es z. B. anlässlich betrieblicher Besprechungen **als Geste der Höflichkeit** üblich ist.

Da aber auch in einer Bewirtung eine übliche Geste der Höflichkeit liegen kann, kommt es wesentlich **auf den Umfang der dargereichten Aufmerksamkeiten an**. Auf die **im Lohnsteuer-**

recht für den Begriff der Aufmerksamkeiten **genannte Nichtaufgriffsgrenze von 60 EUR kann nicht zurückgegriffen werden**. Die Frage, ob Aufwendungen zu Arbeitslohn führen, hat mit den Anforderungen an den Nachweis von **als Betriebsausgaben** geltend gemachten Aufwendungen nichts zu tun.

Künstlersozialabgabe: Abgabesatz bleibt im Jahr 2024 bei 5,0 %

Der **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung** wird auch im Jahr 2024 (unverändert) **5,0 % betragen**. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu u. a. wie folgt Stellung genommen:

Die bei der Künstlersozialkasse gemeldete Honorarsumme hat im Jahr 2022 wieder **den Stand wie vor der Coronapandemie** erreicht. Dies und der Einsatz **zusätzlicher Bundesmittel in Höhe von insgesamt über 175 Millionen EUR** in den Jahren 2021 bis 2023 haben zur finanziellen Stabilisierung der Künstlersozialkasse beigetragen und machen es möglich, dass der aktuelle

Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung in Höhe von **5,0 % auch im Jahr 2024 beibehalten werden kann**.

Hintergrund

Über die Künstlersozialversicherung werden **über 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten** als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen.

Die Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, **die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge**. Die andere Beitragshälfte wird finanziert durch

- einen **Bundeszuschuss (20 %)** und

- durch **die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %)**, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Jahr festgelegt. **Bemessungsgrundlage** sind alle in einem Jahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Beachten Sie

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.kuenstlersozialkasse.de.

Gewerbesteuer: Keine Hinzurechnung von Sponsorenleistungen

In einer für die Werbetreibenden erfreulichen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass **ein Sponsorenvertrag** eine Vereinbarung besonderer Art sein kann, **die einem Miet- oder Pachtvertrag nicht entspricht** und damit **bei der Gewerbesteuer nicht zur Hinzurechnung der gezahlten Entgelte führt**.

Hintergrund

Ausgangsgröße für die Gewerbesteuer ist **der Gewerbeertrag**. Dies ist der nach den Vorschriften des Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn aus dem Gewerbebetrieb. Für **gewerbesteuerliche Zwecke** sind jedoch **Hinzurechnungen und Kürzungen** zu berücksichtigen.

Beispielsweise sind dem Gewinn nach § 8 Gewerbesteuergesetz (GewStG) anteilig wieder hinzuzurechnen: **Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen.

Entscheidung

Unter den **Begriff der Mietzinsen und Pachtzinsen** fallen nur Leistungen aufgrund solcher Verträge, die ihrem wesentlichen Gehalt nach **Miet- oder Pachtverträge sind**.

Enthält der Vertrag neben der entgeltlichen Gebrauchsüberlassung **wesentliche nicht trennbare miet- oder pachtfremde Elemente**, die ihn einem ande-

ren Vertragstyp zuordnen oder zu einer Einordnung **als Vertrag eigener Art** führen, **scheidet eine gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung der Entgelte insgesamt aus**.

Beachten Sie

Bei einem **Sponsoringvertrag** kann es sich um einen atypischen Schuldvertrag handeln, bei dem die einzelnen Leistungspflichten **derart miteinander verknüpft sind**, dass sie sich rechtlich und wirtschaftlich **nicht trennen lassen**, sodass auch eine nur teilweise Zuordnung der Pflichten zum Typus eines Miet- oder Pachtvertrags ausscheidet.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Richtsatzsammlung für 2022 veröffentlicht

Die Finanzverwaltung hat die Richtsatzsammlung für **das Kalenderjahr 2022** und die **Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben 2023** bekannt gegeben.

Die Richtsätze wurden für die einzelnen Gewerbeklassen auf der Grundlage von Betriebsergebnissen **zahlreicher geprüfter Unternehmen** ermittelt. Sie gelten allerdings nicht für Großbetriebe.

Die Richtsätze sind für die Verwaltung ein **Hilfsmittel**, um Umsätze und Gewinne zu verproben und ggf. bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen zu schätzen. Wurden die Buchführungsergebnisse **formell ordnungsmäßig** ermittelt, darf eine Schätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Gewinne oder Umsätze von den Zahlen der Richtsatzsammlung abweichen. Ist die

Buchführung aber **nicht ordnungsgemäß**, ist der Gewinn zu schätzen, unter Umständen unter Anwendung von Richtsätzen.

Beachten Sie

Durch die Pauschbeträge für unentgeltliche Wertabgaben können Warenentnahmen **monatlich pauschal verbucht** werden. Da die Regelung der Vereinfachung dient, sind individuelle Zu- oder Abschläge nicht zulässig.

Kapitalgesellschaften

Verdeckte Gewinnausschüttung wegen Privatnutzung des Pkw trotz Nutzungsverbot?

Überlässt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) ein betriebliches Fahrzeug zur Nutzung, spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass das Fahrzeug vom GGf **auch für private Fahrten** genutzt wird. Dies gilt nach der Ansicht des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn **die Privatnutzung im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag ausdrücklich verboten ist** und insbesondere dann, wenn der GGf kein Fahrtenbuch führt.

Das Finanzgericht Münster hat in seiner Urteilsbegründung insbesondere **die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs** gegenübergestellt:

Sichtweise des I. Senats des Bundesfinanzhofs

Der I. Senat des Bundesfinanzhofs ist bislang davon ausgegangen, dass für die Privatnutzung eines dem GGf von der Gesellschaft zur Nutzung überlassenen betrieblichen Fahrzeugs ein **Anscheinsbeweis** greift. Danach spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass ein (Allein-)GGf einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw **auch für private Fahrten** nutzt.

Dies gilt auch bei einem im Geschäftsführer-Anstellungsvertrag **ausdrücklich vereinbarten Privatnutzungsverbot** – und zwar insbesondere dann, wenn

- der GGf **kein Fahrtenbuch** führt,
- **keine organisatorischen Maßnahmen** getroffen wurden, die eine

Privatnutzung ausschließen, und

- **eine unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit** auf den Pkw besteht.

Sichtweise des VI. Senats

Dagegen vertritt der VI. Senat des Bundesfinanzhofs die Ansicht, dass **für lohnsteuerliche Zwecke bereits die bloße Gestattung der Privatnutzung** unabhängig von den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen beim Arbeitnehmer den Zufluss eines geldwerten Vorteils begründet und **der Anscheinsbeweis nicht anzuwenden ist**.

Es gibt keinen auf der allgemeinen Lebenserfahrung gründenden Erfahrungssatz, nach dem ein angestellter GGf **generell arbeitsvertraglich vereinbarte Nutzungsverbote nicht achtet**.

Selbst wenn er in Ermangelung einer „Kontrollinstanz“ bei einer Zuwiderhandlung keine arbeitsrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu erwarten hat, rechtfertigt dies keinen entsprechenden steuerstrafrechtlich erheblichen Generalverdacht.

Beachten Sie

Dass **der Arbeitgeber ein arbeitsvertraglich vereinbartes Privatnutzungsverbot nicht überwacht, ändert daran nichts**.

Diese Grundsätze hat der VI. Senat **des Bundesfinanzhofs auch auf einen alleinigen GGf einer GmbH** angewandt.

Sichtweise des Finanzgerichts Münster

Das Finanzgericht Münster hat nun für den Fall eines alleinigen GGf einer

GmbH die Rechtsprechung des I. Senats des Bundesfinanzhofs zugrunde gelegt und **die Grundsätze des Anscheinsbeweises angewendet**.

Den **Anscheinsbeweis** konnte die GmbH im Streitfall auch **nicht mit dem Einwand erschüttern**, dem GGf hätte für die privaten Fahrten ein **Fahrzeug im Privatvermögen zur Verfügung gestanden**. Denn bei den betrieblichen Fahrzeugen handelte es sich um sehr hochwertige und stark motorisierte Fahrzeuge, die mit den „privaten“ Fahrzeugen nicht vergleichbar waren. Darüber hinaus wurden diese Fahrzeuge auch von der Ehefrau des GGf genutzt.

Beachten Sie

Der wegen des Anscheinsbeweises anzunehmenden Privatnutzung **lag keine entsprechende Nutzungs- und Überlassungsvereinbarung zugrunde**. Vielmehr enthielt die Vereinbarung ein Privatnutzungsverbot. Die private Nutzung durch den GGf war demzufolge nicht durch das Arbeitsverhältnis, sondern **durch das Gesellschaftsverhältnis** veranlasst und führte zu einer **verdeckten Gewinnausschüttung**.

Da gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Münster bereits **die Revision anhängig** ist, darf nun mit Spannung erwartet werden, wie sich der Bundesfinanzhof positionieren wird.

Kapitalgesellschaften

Verstoß gegen Mindestlohn: GmbH-Geschäftsführer haften nicht persönlich

In zwei aktuellen Entscheidungen hat das Bundesarbeitsgericht geklärt, dass **Geschäftsführer** bei einer GmbH-Insolvenz **für ausstehenden Mindest-**

lohn nicht persönlich haften.

Ein Geschäftsführer einer GmbH haftet nur dann persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn ein

besonderer Haftungsgrund gegeben ist. Aber das war nach der Überzeugung des Bundesarbeitsgerichts vorliegend nicht der Fall.

Arbeitgeber

Mitarbeiter-PC-Programme: Sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben dazu Stellung genommen, wie Arbeitgeberleistungen im Rahmen eines **Mitarbeiter-PC-Programms sozialversicherungsrechtlich** zu behandeln sind.

Oftmals überlassen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **betriebliche Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräte** (zum Beispiel Laptops, Tablets und Smartphones) **auch zur privaten Nutzung**. Bei aktuell bestehenden **Leasing-Modellen, wie dem Mitarbeiter-PC-Programm (MPP)**, verzichten die Beschäftigten für die Vertragslaufzeit der Nutzungsüberlassung der Geräte auf einen Teil ihres Gehalts.

Steuerlich wird der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung der betrieblichen Geräte **als steuerfreie Einnahme** behandelt – und zwar **unabhängig davon**, ob die Zuwendung **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird oder nicht (vgl. § 3 Nr. 45 Einkommensteuergesetz).

Für die **Sozialversicherungsfreiheit** wird hingegen verlangt, dass diese Arbeitgeberleistung **zusätzlich zu Löhnen und Gehältern** gewährt wird (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung). **Diese Voraussetzung ist bei einer Entgeltumwandlung jedoch nicht erfüllt.**

Grundsätzlich ist der **übliche Abgabepreis als Sachbezugswert** heranzuziehen. Die Bewertung nach dem üblichen Abgabepreis ist in diesen Fällen jedoch **aufwendig und komplex**. Hinzu kommt, dass die Geräte nicht übereignet, sondern im Wege des Leasings nur zeitlich befristet überlassen werden.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind daher der Auffassung, dass als Wert für die Nutzungsüberlassung **das Nutzungsentgelt** anzusetzen ist, das in der Regel **dem Betrag der Gehaltsumwandlung entspricht**.

Beachten Sie

Weichen im Einzelfall die Höhe der Leasingrate und die Höhe des Entgeltverzichts voneinander ab, ist als Wert für die Nutzungsüberlassung die Höhe der vom Arbeitgeber als Leasingnehmer **vereinbarten Leasingrate** in Ansatz zu bringen.

Beispiele

Ein Arbeitgeber überlässt seinem Mitarbeiter im Rahmen einer Gehaltsumwandlung ein Smartphone, das dieser auch für private Zwecke nutzen darf:

- Arbeitsentgelt vor Entgeltumwandlung monatlich 3.000 EUR
- Leasingrate für Arbeitgeber monatlich 50 EUR

Entgeltverzicht monatlich 50 EUR

Der Beitragsbemessung sind 3.000 EUR zugrunde zu legen (neuer Barlohnanspruch: 2.950 EUR + Sachbezug für Smartphone-Überlassung 50 EUR).

Abwandlung 1: Wie zuvor, aber die monatliche Leasingrate (60 EUR) übersteigt den monatlichen Entgeltverzicht (50 EUR).

In diesem Fall ist der Sachbezug für die Smartphone-Überlassung mit 60 EUR anzusetzen, sodass für die Beitragsbemessung 3.010 EUR maßgeblich sind.

Die Leasingrate wird beitragsrechtlich einheitlich beurteilt, sodass auch die Anteile oberhalb des Entgeltumwandlungsbetrags nicht als zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt erbracht angesehen werden und damit der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind.

Abwandlung 2: Die monatliche Leasingrate ist geringer als der monatliche Entgeltverzicht und beträgt 40 EUR.

Somit ist der Sachbezug mit 40 EUR anzusetzen (Beitragsbemessung insgesamt: 2.990 EUR).

Beachten Sie

In den drei Fällen beträgt der lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn 2.950 EUR.

Arbeitgeber

Mindestlohn und Minijob: Ab 2024 sind erhöhte Werte zu beachten

Derzeit gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 12 EUR pro Stunde. Ab 1.1.2024 sollen dann 12,41 EUR relevant sein. Eine Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die **Minijob-Grenze** (derzeit 520 EUR monatlich), da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist.

Beachten Sie

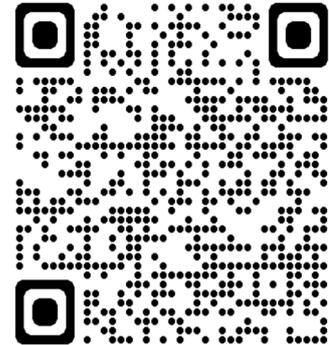
Die **Geringfügigkeitsgrenze** bezeichnet das monatliche Arbeitsentgelt, das bei einer Arbeitszeit von zehn Wochenstunden zum Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 S. 1 des Mindestlohngesetzes

erzielt wird. Sie wird berechnet, indem **der Mindestlohn mit 130 vervielfacht, durch drei geteilt und auf volle EUR aufgerundet** wird.

Das heißt: Bei einem Mindestlohn von 12,41 EUR ergibt sich **ab dem 1.1.2024 eine Geringfügigkeitsgrenze von 538 EUR** ($12,41 \text{ EUR} \times 130 \div 3$).

Für mehr Informationen QR Code scannen oder:

<https://magazin.minijob-zentrale.de/mindestlohn-minijob-2024/>



Recht

rohwedder | partner

Unfallversicherung

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Das Bundessozialgericht hatte sich in einem Urteil vom 30.03.2023 (Az. B 2 U 1/21 R) mit der Frage zu befassen, ob ein versicherter Arbeitsunfall vorliegt, wenn ein Arbeitnehmer, der dem Arbeitgeber postalisch seine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung übermitteln will, auf dem Weg zum Briefkasten stürzt. Die Vorinstanzen hatten einen Arbeitsunfall abgelehnt mit der Begründung, das Einwerfen des Briefes mit der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in den Briefkasten sei arbeitsvertraglich nicht geschuldet gewesen und damit auch konkret vom Arbeitgeber nicht veranlasst worden; der Mitarbeiter hätte mit der Übersendung ausschließlich eigene Rechte sichern wollen. Diese Begründung teilte das Bundessozialgericht nicht, sondern sah einen Arbeitsunfall als gegeben an. Gemäß § 8 SGB VII setzt ein versicherter Arbeitsunfall voraus, dass die

Verrichtung des Mitarbeiters zur Zeit des Unfalls der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts war der Weg des Mitarbeiters zum Briefkasten zwecks Versendung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung der versicherten Tätigkeit zuzurechnen, da der Mitarbeiter mit dem Einwurf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in den Postbriefkasten die gesetzliche Nachweispflicht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz (§ 5 Abs. 1 EFZG) erfüllen und dem Arbeitgeber eine zuverlässige Information über das voraussichtliche Ende der Arbeitsunfähigkeit zukommen lassen wollte. Dementsprechend befand sich nach Auffassung des Bundessozialgerichts der Mitarbeiter zum Zeitpunkt des Unfallereignisses auf einem seiner versicherten Tätigkeit zuzurechnenden Betriebsweg.

Seit dem 01.01.2023 dürften sich Mit-

arbeiter jedoch nicht mehr auf dem Weg zum Briefkasten in eine entsprechende Gefahr begeben dürfen. Denn seit dem 01.01.2023 gilt zumindest für gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter, die sich von einem Kassenarzt eine Arbeitsunfähigkeit bescheinigen lassen wollen, das elektronische Meldeverfahren. Das heißt, die Mitarbeiter suchen lediglich den behandelnden Arzt auf und dieser sendet das Ergebnis direkt elektronisch an die zuständige Krankenkasse mit der Folge, dass der Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeitsdaten direkt bei der Krankenkasse abrufen kann.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: November 2023